

Übersicht

der Entgelte für die Veranstaltungsstätten des
Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen

Diese Übersicht ist als Anhang 1 Teil der Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen, Bereich Veranstaltungsstätten (nachfolgend Benutzungs- und Entgeltordnung).

1. Spezielle Entgelte für das Stadttheater Euskirchen

Je Nutzungstag gemäß Ziffer 2.4 der Benutzungs- und Entgeltordnung

1.1	Bei Veranstaltungen privater und gewerblicher Anbieter für den ersten Nutzungstag	1.000 €
	dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	850 €
1.2	Bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden nicht gewerblicher Organisationen, die ihren Geschäftssitz im Stadtgebiet von Euskirchen haben (ortsansässig sind) und für Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen (s. Ziff. 4), deren Erlös außerhalb des Stadtgebietes Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag	500 €
	dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	425 €
1.3	Bei Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen (s. Ziff. 4), deren Erlös im Stadtgebiet Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag.	350 €
	dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	300 €
1.4	Bei Kinderkulturveranstaltungen (Lesungen, (Musik-)Theater, Tanz usw.), die bis spätestens 17.00 Uhr beginnen und für die ein Eintrittspreis von höchstens 10 € je Kind erhoben wird, für den ersten Nutzungstag	500 €
	dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	425 €
1.5	Im Vorfeld gebuchte Zusatzstunde, je Stunde	50 €
1.6	Ohne Buchung entstandene Zusatzstunde	100 €
1.7	Rabatt auf das Entgelt des jeweils 1. Nutzungstages aller Veranstaltungen eines Kalenderjahres für private und gewerbliche Anbieter, die das Theater je Kalenderjahr für mehr als fünf Veranstaltungen anmieten. Die Reduzierung des Mietbetrages wird bei der sechsten Veranstaltung des Anbieters rückwirkend in Abzug gebracht. Jede weitere Veranstaltung im Kalenderjahr wird unmittelbar unter Beachtung der Rabattierung berechnet. Die Folgetage bei mehrtägigen Nutzungen sowie die preisreduzierten Kinderveranstaltungen zählen nicht zu den Veranstaltungen, für die eine weitere Reduzierung des Entgeltes gewährt wird.	150 €
1.8	Rabatt auf das Entgelt des jeweils 1. Nutzungstages aller Veranstaltungen eines Kalenderjahres für private und gewerbliche Anbieter, die das Theater je Kalenderjahr mit mehr als zwei klassischen Veranstaltungsformaten (Schauspiel/Oper/"Klassik"-Konzerte – E-Musik) anmieten. Lesungen, Tanz-/Comedy-/Kabarett-/Musicalvorstellungen sowie Pop-/Cover-/Tribute-Konzerte (U-Musik) sind von diesem Rabatt ausgeschlossen. Die Reduzierung des Mietbetrages wird bei der dritten Veranstaltung des Anbieters rückwirkend in Abzug gebracht. Jede weitere Veranstaltung im Kalenderjahr wird unmittelbar unter Beachtung der Rabattierung berechnet. Die Folgetage bei mehrtägigen Nutzungen sowie die preisreduzierten Kinderveranstaltungen zählen nicht zu den Veranstaltungen, für die eine weitere Reduzierung des Entgeltes gewährt wird.	300 €

2. Spezielle Entgelte für die Nutzung des „Wohnraums“ in der Alten Tuchfabrik

Je Nutzungstag gemäß Ziffer 2.4 der Benutzungs- und Entgeltordnung

2.1	Bei Veranstaltungen privater und gewerblicher Anbieter für den ersten Nutzungstag	1.500 €
	dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	1.350 €
2.2	Bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden nicht gewerblicher Organisationen, die ihren Geschäftssitz im Stadtgebiet von Euskirchen haben (ortsansässig sind) und für Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen (s. Ziff. 4), deren Erlös außerhalb des Stadtgebietes Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag	750 €
	dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	675 €
2.3	Bei Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen (s. Ziff. 4), deren Erlös im Stadtgebiet Euskirchen zur Verwendung kommt für den ersten Nutzungstag.	525 €
	dto. für jeden weiteren Nutzungstag in unmittelbarer Folge	475 €
2.4	Veranstaltungen der Stadt Euskirchen und der Schulen der Stadt Euskirchen (einschließlich Abschluss- und Abiturfeiern)	375 €
2.5	Im Vorfeld gebuchte Zusatzstunde, je Stunde	75 €
2.6	Ohne Buchung entstandene Zusatzstunde	150 €
2.7	Rabatt auf das Entgelt des jeweils 1. Nutzungstages aller Veranstaltungen eines Kalenderjahres für private und gewerbliche Anbieter, die den Wohnraum je Kalenderjahr für mehr als fünf Veranstaltungen anmieten. Die Reduzierung des Mietbetrages wird bei der sechsten Veranstaltung des Anbieters rückwirkend in Abzug gebracht. Jede weitere Veranstaltung im Kalenderjahr wird unmittelbar unter Beachtung der Rabattierung berechnet. Die Folgetage bei mehrtägigen Nutzungen sowie die preisreduzierten Kinderveranstaltungen zählen nicht zu den Veranstaltungen, für die eine weitere Reduzierung des Entgeltes gewährt wird.	150 €

3. Sonstige Entgelte für die Veranstaltungsstätten

3.1	Zusätzliche Reinigung	Nach Aufwand
3.2	Abfallentsorgung	Nach Aufwand
3.3.1	Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik für Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu einer Stunde je Nutzungstag	70 €
3.3.2	Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik für Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu fünf Stunden je Nutzungstag	315 €
3.3.3	Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik für Prüfungs- und Betreuungsaufwand bis zu zehn Stunden je Nutzungstag	580 €
3.4	Personal für Bühne-/Licht-/Ton-/Videotechnik u. ä. bis zu zehn Stunden je Nutzungstag	480 €
3.5	WC-Reinigungskraft	Nach Aufwand
3.6.1	Bewerbung durch Aushang von Veranstaltungsplakaten die der Vertragspartner dem Stadtbetrieb auf eigene Kosten überlässt an 15 Standorten	150 €
3.6.2	Bewerbung durch Aushang von Veranstaltungsplakaten die der Vertragspartner dem Stadtbetrieb auf eigene Kosten überlässt an 30 Standorten	300 €
3.7	Gestellung des gestimmten Steinway-Flügels im Theater	250 €
3.8	Gestellung Beamer und Leinwand im Wohnraum	50 €

Weitere Leistungen können auf Anfrage angeboten und nach Aufwand berechnet werden.

4. Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltung

Voraussetzung für die Anerkennung als Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltung und Gewährung entsprechender Rabatte ist, dass die Einnahmen aus der Durchführung der Veranstaltung gänzlich einer gemeinnützigen Organisation zugutekommen, deren Ziel die Förderung der Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder kirchliche Zwecke ist.

Eine Förderung der eigenen Zwecke des Veranstalters ist im Rahmen einer Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltung ausgeschlossen.

5. Entgelte für Stornierungen etc.

Entgelte für Buchungsstorno, Veranstaltungsabsagen oder -verschiebungen sind in der Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführt.

6. Netto-Angaben

Die verzeichneten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.